

Satzung

des Angelsportverein Rotaue e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Rotaue e.V.
Gründungsdatum 26.08.1950

Sitz des Vereins ist 41334 Nettetal Lobberich-Sassenfeld.
Der Verein ist ein eingetragener Verein. - (VR Nr. 3834 des Amtsgerichtes Krefeld).
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

Unmittelbar dem Umwelt- und Naturschutz allgemein, insbesondere aber im Bereich des Rollbruch-See (Ferkensbruch) zu dienen. Hierzu gehören, die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit, die Hege und Pflege aller in und an den Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Hand Angel unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

Der Satzung Zweck wird verwirklicht durch Überwachung der Umwelt, insbesondere im Bereich des Rollbruch-See (Ferkensbruch), des Gewässers und Umweltaktionen verschiedener Art – Gewässer Pflege, Pflanzaktionen, Hege und Pflege des Fischbestandes unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes sowie Förderung der Jugend und Betätigung im Sinne der Satzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Hierüber ist ein besonderer Nachweis in Form von Quittungsbelegen zu führen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur eine unbescholtene Person werden, die sich zu den Idealen und Zielen des Vereins bekennt, Sie darf fischereirechtlich nicht vorbestraft sein. Mindestalter für Jugendliche ist die Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Zahl der Mitglieder ist den Verhältnissen des Gewässers (Rollbruch-See) anzupassen. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme zu bezahlen.

Sie gliedert sich in:

1. Aktive Mitglieder, die den Angelsport aktiv betreiben und sich an der Gemeinschaftsarbeit des Vereins beteiligen.
2. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder, die nur auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden können, z.B. Mitglieder, die sich um den Verein oder um die Fischerei allgemein besondere Verdienste erworben haben, oder mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Probemitglieder, die dem Verein neu beitreten. Probemitglieder haben eine 12-monatige Probezeit, die mit dem Tag der ersten Beitragszahlung beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet. Über die Ernennung beschließt der Vorstand. Während dieser Zeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten, darf aber keine Funktionen im Verein bekleiden. Während der Mitgliedschaft auf Probe kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos widerrufen. Der Widerruf muss nicht begründet werden. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft auf Probe ist zulässig.

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbescheides durch den Betroffenen Beschwerde mittels eingeschriebenen Briefes zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Widerruf
4. durch Tod

Der Austritt

hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Er muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

Der Ausschluss

kann erfolgen, wenn ein Mitglied,

1. Gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
2. dem Ansehen und Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
3. wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
4. gegen die Vorschriften und Einhaltung der Gewässerordnung des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
5. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.
6. Politische, rassistische oder konfessionelle Einflüsse in den Verein trägt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist für den Betroffenen die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Der Widerruf

Während der Mitgliedschaft auf Probe kann der Vorstand die Mitgliedschaft schriftlich fristlos widerrufen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.
Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Sachmittel (z.B. Schlüssel) etc. sind zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Verein festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Vereinsbestimmungen auszuüben.
 - Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - Zweck und Aufgaben des Vereins laut Satzung zu erfüllen und zu fördern,
 - Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich im ersten Quartal eines Jahres zu erbringen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.
 - Änderung seiner persönlichen Daten (z. B. Anschrift, Namensänderung etc.) dem Verein schnellst möglichst mitzuteilen, um eine Zustellung wichtiger Vereinspost zu ermöglichen.
 - Die in der Jahreshauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden (Ersatzweise eines in der Beitragsordnung festgelegten Obolus je Stunde) muss mindestens jedes Erwachsene aktive Mitglied innerhalb eines Jahres im Rahmen des Umweltschutzes und der Gewässerpflege erbringen sofern er nicht das 68.Lebensjahr vollendet hat, oder in Besitz eines Schwerbehindertenausweises von mehr als 50% GdB Behinderungsgrad ist. Jugendliche, die das 16.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ebenfalls hiervon ausgenommen.
 - Bei nicht Erfüllung seiner Bringschuld in allen oben angegebenen Fallbeispielen, behält sich der Vorstand nach Abwägung des Sachverhalts vor, im Folgejahr keine neuen Angelberechtigungsscheine auszustellen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Gesamtvorstand und dem Geschäftsführenden Vorstand.

Der Gesamtvorstand

Er besteht aus,

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 1. Schriftführer
- dem 1. Gewässerwart
- dem 2. Gewässerwart

Zu seiner fachlichen wie personellen Unterstützung kann der Vorstand um bis zu 2 Beisitzer, jeweils ohne Sitz und Stimme im Vorstand, erweitert werden.

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Er besteht aus,

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung im wechselnden Rhythmus gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zum Vorstandsmitglied gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes gegenüber dem Vorstand angezeigt hat.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.

Vereinsintern tritt der stellvertretende im Verhinderungsfall des Vorsitzenden auf. Sie sollen in das Vereinsregister eingetragen sein.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen zur Regelung der Vereinsaktivitäten ab. Über diese Sitzungen führt der Schriftführer ein schriftliches Protokoll. Für den Inhalt und der Beschluss der Vorstandssitzungen ist lediglich der schriftliche Teil des Protokolls maßgebend.

Dem Vorstand obliegen,

- Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Vorschläge über Satzungsänderungen
- Vorprüfung des Geschäfts- und Kassenberichts
- Vorschläge über Änderungen des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge aller Artenschutzes
- Vorschläge über die Bildung von Ausschüssen
- Vorschläge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Maßnahmen zum Fischbesatz

Der Vorstand ist je nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal im Jahr, mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen einzuladen.

Er ist ferner zu berufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Dem Vorsitzenden obliegt,

- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ausführen.
- Der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen und zu der Mitgliederversammlung Gäste einladen.
- Darüber obliegt ihm die Überwachung sämtlicher Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.

Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Verhinderung Vertreter des Vorsitzenden.

Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt nach Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Protokollführung. Er trägt das Protokoll der Versammlung vor.

Der Kassierer

Der Kassierer regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er behält Beiträge und Außenstände ein und leistet Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden. Er ist für die Führung der Bücher zuständig und verantwortlich. Er erstattet den Kassenbericht der Mitgliederversammlung.

Der Gewässerwart

Der Gewässerwart hat die Aufgabe, die vom Verein durchzuführenden Umweltaktionen zu organisieren und laufend das Wasser an unseren Vereinsgewässern zu überprüfen. Er ist für die Planung und Durchführung der Gewässerpflege sowie der Hege- und Freundschaftsfischen verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal im Jahr und zwar in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform mit Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 21 Tagen.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und anschließende Aussprache
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten und sonstige Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Vereins- und Geschäftsordnungen
- Endgültige Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds nach Einspruchsverfahren.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Es muss persönlich anwesend sein und sich nicht mit der Zahlung von Beiträgen aus dem Vorjahr oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befinden.

Die Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand 14 Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung gibt nur das Protokoll Auskunft.
Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden unterstützt wird. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vereins- und Geschäftsordnungen

Alle Vereinsordnungen sowie die Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

Darüber hinaus fehlende Mittel werden durch Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht.

Die Vereinsbeiträge müssen von jedem Vereinsmitglied im ersten Quartal eines jeden Jahres dem Verein zugänglich gemacht werden (Bringschuld).

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt während der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer (wechselnder Rhythmus). Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer überprüfen den Bericht des 1. Kassierers und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der 1. Kassierer hat zu diesem Zweck den Kassenbericht rechtzeitig vor der anberaumten Mitgliederversammlung fertigzustellen und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei der Ausübung der Fischerei, bei Veranstaltungen des Vereines entstandenen Unfällen, Beschädigungen oder Diebstahl, sowie bei Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt.

Bei Schäden, die dem Verein durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder satzungswidriges Handeln eines Mitgliedes entstehen, ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins gem. § 28 (BDSG) personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der,

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung
- Veröffentlichung in der Vereinswebsite, Aushang Vereinsschaukasten, Presse ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf,

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Voraussetzung für die Veröffentlichung von Daten ist eine Willensbekundung der Mitglieder durch eine Einwilligungserklärung, die jederzeit widerrufen werden kann.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Diese Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Sofern noch 5 Mitglieder für ein Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Nach einer erfolgten Auflösung bleibt der zuletzt amtierende Vorstand solange im Amt, bis das vorhandene Vereinsvermögen verwertet und geschäftlichen Abwicklungen entsprechend dem Beschluss der letzten außerordentlichen Versammlung getätigt sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Behinderteneinrichtung DOH Haus Maria Helferin, Schwanenhaus 66, Nettetal – Leuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ermächtigung des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 19 Gerichtsstand ist Krefeld

Nettetal, den 14.01.2024

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
1. Kassierer